

# **Richtlinien über die Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrmeisterinnen und Lehrmeister**

## **vom 05. Oktober 2021**

---

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Lehrkräfte für Fachpraxis in den berufsbildenden Schulen und berufsbildenden Abteilungen der Schulzentren des Sekundarbereichs II der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

### **2. Allgemeines**

Im Rahmen der für das Arbeitsverhältnis geltenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39,2 Stunden sind von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften für Fachpraxis folgende Aufgaben in vorgegebenen Arbeitszeitanteilen wahrzunehmen.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte für Fachpraxis reduzieren sich die aufgeführten Aufgaben anteilig.

### **3. Aufgabenbereich fachpraktische Unterweisung**

- 3.1 Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der fachpraktischen Unterweisung in Bildungsgängen, in denen Fachpraxis in der Studententafel ausgewiesen ist. Fachpraktische Unterweisung ist ein eigenständiger Tätigkeitsbereich und unterscheidet sich somit vom Unterricht, der durch Lehrerinnen und Lehrer erteilt wird.
- 3.2 Mitwirkung bei Laborübungen und Demonstrationen in den Werkstätten und Übungsbüros.
- 3.3 Planung der Tätigkeit nach den Ziffern 3.1 und 3.2 (fachpraktische Unterweisung). Dieses umfasst insbesondere die Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Materialien, das Herrichten von Arbeitsplätzen und -geräten sowie die räumliche und zeitliche Organisation der Lerngruppen.
- 3.4 Vor- und Nachbereitung für die Tätigkeiten zu den Ziffern 3.1 und 3.2 einschließlich individuelle Fortbildung.

### **4. Sonstiger Aufgabenbereich**

- 4.1 Lagerhaltung, Wartung und Instandhaltung von Materialien, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Fachräumen (einschließlich Labors und Küchenräume) sowie die Herstellung und Reparatur von Lehrmitteln.
- 4.2 Aufsichten.
- 4.3 Für die Unterweisung und den Schulbetrieb erforderlichen Kooperationen der Lehrkräfte für Fachpraxis einschließlich Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konferenzen.
- 4.4 Die Wahrnehmung von Aufgaben, die über die Bestimmungen der Ziffern 3, 4.1 bis 4.3 hinausgehen, bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung.

### **5. Grundsätze bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Ziffer 3 und 4**

- 5.1 Alle Tätigkeiten nach Ziffer 3 und 4 - mit Ausnahme der Tätigkeiten nach Ziffer 3.4 - sind in der Regel am Dienort Schule wahrzunehmen.
- 5.2 Die Wahrnehmung von Aufgaben nach Ziffer 3.1 hat Vorrang gegenüber der Wahrnehmung der in Ziffer 3.2 und 4 festgelegten Aufgaben.

Tätigkeiten nach Ziffer 3.2 dürfen innerhalb des in Ziffer 6.1.1 festgelegten wöchentlichen Arbeitszeitblocks für die fachpraktische Unterweisung erst dann übertragen werden, wenn die auf die einzelne Schule bezogenen Bedarfe für Tätigkeiten nach Ziffer 3.1 abgedeckt sind und der Personalbestand der Lehrkräfte für Fachpraxis der jeweiligen Schule darüber hinausgehende freie Kapazitäten aufweist.

## **6. Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit**

- 6.1 Die wöchentliche Arbeitszeit von Lehrkräften für Fachpraxis verteilt sich wie folgt:
- 6.1.1 30 Zeitstunden für fachpraktische Unterweisung.  
In diesem Arbeitszeitblock ist eine fachpraktische Unterweisungsstunde zu 45 Minuten nach den Ziffern 3.1 und 3.2 zuzüglich einer Rüstzeit von 15 Minuten für Tätigkeiten nach Ziffer 3.3 anzusetzen.
  - 6.1.2 5 Zeitstunden für Tätigkeiten nach Ziffer 4 (sonstiger Aufgabenbereich).
  - 6.1.3 verbleibende Arbeitszeit für Tätigkeiten nach Ziffer 3.4.  
Die verbleibende Arbeitszeit wird hier verstanden als Summe aus der wöchentlichen Arbeitszeit nach Abzug der Stunden gemäß Ziffer 6.1.1 und 6.1.2. und aus der Arbeitszeit in den Schulferien, die nicht Urlaub ist.
- 6.2 Abweichungen von der in Ziffer 6.1.1 festgelegten Arbeitszeitaufteilung sind wie folgt möglich:
- 6.2.1 Für eine fachpraktische Unterweisungsstunde nach Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 wird eine Arbeitszeit von einer Zeitstunde angesetzt. Der Anteil der unter der Ziffer 6.1.2 festgelegten Arbeitszeitaufteilung wird entsprechend angeglichen. Bei Abweichungen dürfen 32 Zeitstunden einschließlich Unterweisungsververtretung für Tätigkeiten nach Ziffer 6.1.1 nicht überschritten werden.
  - 6.2.2 Ein Ausgleich für Überschreitungen oder Unterschreitungen der festgelegten Arbeitszeitaufteilung hat einvernehmlich im laufenden oder im darauffolgenden Schuljahr zu erfolgen.
- 6.3 Der Erholungsurlaub der Lehrkräfte für Fachpraxis ist in den Schulferien zu nehmen.

## **7. Ermäßigung der Unterweisung aus Altersgründen und für Schwerbehinderte**

Für vollbeschäftigte Lehrkräfte für Fachpraxis wird die Arbeitszeit nach Ziffer 6.1.1 von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schulhalbjahres an auf 29 Stunden festgesetzt. Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für Fachpraxis, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Stundenzahl beschäftigt sind, wird die anteilige Arbeitszeit nach Ziffer 6.1.1 um eine Stunde, für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für Fachpraxis, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Stundenzahl beschäftigt sind, wird die anteilige Arbeitszeit nach Ziffer 6.1.1 jeweils von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schulhalbjahres um eine halbe Stunde reduziert.

Die §§ 1 und 2 der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung vom 21. Juni 1982 (Brem.GBl. S. 179), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.08.2016 (Brem.GBl. S.434), finden sinngemäß Anwendung auf die Unterweisungsverpflichtung der Lehrkräfte für Fachpraxis hinsichtlich der Tätigkeiten nach Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3. Dabei entspricht eine Zeitstunde fachpraktischer Unterweisung einer Unterrichtsstunde.

Die in den Sätzen 1 und 2 genannte Festsetzung gilt zusätzlich zu den Ermäßigungen nach der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Mitteilungsverzeichnis der SKB in Kraft. Sie treten entsprechend dem Protokoll des Schlichtungsgesprächs vom 12.04.2021 mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Bremen, 05.10.2021

Die Senatorin für Kinder und Bildung